

Sozialhilfe SGB XII

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

**Textausgabe mit Verordnungen und
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

34. Auflage

**Sozialhilfe (SGB XII)
Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
(SGB II)**

Textausgabe mit Verordnungen und
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

34., aktualisierte Auflage, 2024

Verlagsanschriften:

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

70551 Stuttgart

Telefon 0711/73 85-0

Telefax 0711/73 85-100

Postfach 80 03 40

81603 München

Telefon 089/43 60 00-0

Telefax 089/43 61 564

E-Mail: bestellung@boorberg.de

Internet: www.boorberg.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

34. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07595-5

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2004

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart | Druck und Verarbeitung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Sozialgesetzbuch (SGB)

Zwölftes Buch (XII)

– Sozialhilfe –

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408)*

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel		Drittes Kapitel	
Allgemeine Vorschriften			
§ 1	Aufgabe der Sozialhilfe	§ 27	Leistungsberechtigte
§ 2	Nachrang der Sozialhilfe	§ 27a	Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze
§ 3	Träger der Sozialhilfe	§ 27b	Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
§ 4	Zusammenarbeit	§ 27c	Sonderregelung für den Lebensunterhalt
§ 5	Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege	§ 28	Ermittlung der Regelbedarfe
§ 6	Fachkräfte	§ 28a	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
§ 7	Aufgabe der Länder	§ 29	Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze
Zweites Kapitel			
Leistungen der Sozialhilfe			
Erster Abschnitt			
Grundsätze der Leistungen			
§ 8	Leistungen	§ 30	Mehrbedarf
§ 9	Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles	§ 31	Einmalige Bedarfe
§ 10	Leistungsformen	§ 32	Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung
§ 11	Beratung und Unterstützung	§ 32a	Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung
§ 12	Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung	§ 33	Bedarfe für die Vorsorge
§ 13	Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen	Dritter Abschnitt	
§ 14	(<i>weggefallen</i>)	Bildung und Teilhabe	
§ 15	Vorbeugende und nachgehende Leistungen	§ 34	Bedarfe für Bildung und Teilhabe
§ 16	Familiengerechte Leistungen	§ 34a	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
Zweiter Abschnitt			
Anspruch auf Leistungen			
§ 17	Anspruch	§ 34b	Berechtigte Selbsthilfe
§ 18	Einsetzen der Sozialhilfe	§ 34c	Zuständigkeit
§ 19	Leistungsberechtigte	Vierter Abschnitt	
§ 20	Eheähnliche Gemeinschaft	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	
§ 21	Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch	§ 35	Bedarfe für Unterkunft und Heizung
§ 22	Sonderregelungen für Auszubildende	§ 35a	Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswchsel, Direktzahlung
§ 23	Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer	§ 35b	Satzung
§ 24	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland	§ 36	Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft
§ 25	Erstattung von Aufwendungen Anderer		
§ 26	Einschränkung, Aufrechnung		

* Die bereits verkündeten Änderungen, die zum 1. 1. 2025 in Kraft treten, sind nicht enthalten.

	Fünfter Abschnitt Gewährung von Darlehen		Sechstes Kapitel <i>(weggefallen)</i>
§ 37	Ergänzende Darlehen	§§ 53 bis 60	(weggefallen)
§ 37a	Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften		Siebtes Kapitel Hilfe zur Pflege
§ 38	Darlehen bei vorübergehender Notlage	§ 61	Leistungsberechtigte
	Sechster Abschnitt Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang	§ 61a	Begriff der Pflegebedürftigkeit
§ 39	Vermutung der Bedarfsdeckung	§ 61b	Pflegegrade
	Siebter Abschnitt Verordnungsermächtigung	§ 61c	Pflegegrade bei Kindern
§ 40	Verordnungsermächtigung	§ 62	Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
	Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	§ 62a	Bindungswirkung
	Erster Abschnitt Grundsätze	§ 63	Leistungen für Pflegebedürftige
§ 41	Leistungsberechtigte	§ 63a	Notwendiger pflegerischer Bedarf
§ 41a	Vorübergehender Auslandsaufenthalt	§ 63b	Leistungskonkurrenz
§ 42	Bedarfe	§ 64	Vorrang
§ 42a	Bedarf für Unterkunft und Heizung	§ 64a	Pflegegeld
§ 42b	Mehrbedarfe	§ 64b	Häusliche Pflegehilfe
§ 43	Einsatz von Einkommen und Vermögen	§ 64c	Verhinderungspflege
	Zweiter Abschnitt Verfahrensbestimmungen	§ 64d	Pflegehilfsmittel
§ 43a	Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung	§ 64e	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
§ 44	Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum	§ 64f	Andere Leistungen
§ 44a	Vorläufige Entscheidung	§ 64g	Teilstationäre Pflege
§ 44b	Aufrechnung, Verrechnung	§ 64h	Kurzzeitpflege
§ 44c	Erstattungsansprüche zwischen Trägern	§ 64i	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
§ 45	Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung	§ 64j	Digitale Pflegeanwendungen
§ 45a	Ermittlung der durchschnittlichen Wammiete	§ 64k	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen
§ 46	Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung	§ 65	Stationäre Pflege
	Dritter Abschnitt Erstattung und Zuständigkeit	§ 66	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
§ 46a	Erstattung durch den Bund	§ 66a	Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen
§ 46b	Zuständigkeit		Achtes Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
	Fünftes Kapitel Hilfen zur Gesundheit	§ 67	Leistungsberechtigte
§ 47	Vorbeugende Gesundheitshilfe	§ 68	Umfang der Leistungen
§ 48	Hilfe bei Krankheit	§ 69	Verordnungsermächtigung
§ 49	Hilfe zur Familienplanung		Neuntes Kapitel Hilfe in anderen Lebenslagen
§ 50	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterchaft	§ 70	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
§ 51	Hilfe bei Sterilisation	§ 71	Altenhilfe
§ 52	Leistungserbringung, Vergütung	§ 72	Blindenhilfe
		§ 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
		§ 74	Bestattungskosten
			Zehntes Kapitel Vertragsrecht
		§ 75	Allgemeine Grundsätze
		§ 76	Inhalt der Vereinbarungen
		§ 76a	Zugelassene Pflegeeinrichtungen

§ 77	Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung	Zwölftes Kapitel	
§ 77a	Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung	Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe	
§ 78	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	Erster Abschnitt	
§ 79	Kürzung der Vergütung	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	
§ 79a	Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen	§ 97 Sachliche Zuständigkeit	
§ 80	Rahmenverträge	§ 98 Örtliche Zuständigkeit	
§ 81	Schiedsstelle	§ 99 Vorbehalt abweichender Durchführung	
Elftes Kapitel			
Einsatz des Einkommens und des Vermögens			
Erster Abschnitt			
Einkommen			
§ 82	Begriff des Einkommens	Dreizehntes Kapitel	
§ 82a	Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen	Kosten	
§ 83	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen	Erster Abschnitt	
§ 84	Zuwendungen	Kostenersatz	
Zweiter Abschnitt			
Einkommengrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel			
§ 85	Einkommengrenze	§ 102 Kostenersatz durch Erben	
§ 86	Abweichender Grundbetrag	§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall	
§ 87	Einsatz des Einkommens über der Einkommengrenze	§ 103 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten	
§ 88	Einsatz des Einkommens unter der Einkommengrenze	§ 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen	
§ 89	Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf	§ 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen	
Dritter Abschnitt			
Vermögen			Zweiter Abschnitt
§ 90	Einzusetzendes Vermögen	Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe	
§ 91	Darlehen	§ 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung	
Vierter Abschnitt			§ 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie
Einschränkung der Anrechnung			§ 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
§ 92	Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis	§ 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts	
Fünfter Abschnitt			§ 110 Umfang der Kostenerstattung
Verpflichtungen anderer			§ 111 Verjährung
§ 93	Übergang von Ansprüchen	§ 112 Kostenerstattung auf Landesebene	
§ 94	Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen	Dritter Abschnitt	
§ 95	Feststellung der Sozialleistungen	Sonstige Regelungen	
Sechster Abschnitt			
Verordnungsermächtigungen			§ 113 Vorrang der Erstattungsansprüche
§ 96	Verordnungsermächtigungen	§ 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften	
		§ 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland	
Vierzehntes Kapitel			
Verfahrensbestimmungen			
§ 116	Beteiligung sozial erfahrener Dritter		
§ 116a	Rücknahme von Verwaltungsakten		
§ 117	Pflicht zur Auskunft		
§ 118	Überprüfung, Verwaltungshilfe		

SGB XII – Inhalt

- | | |
|--|---|
| § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes | § 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes |
| § 120 Verordnungsermächtigung | § 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen |
| Fünfzehntes Kapitel | § 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung |
| Statistik | § 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 |
| Erster Abschnitt | § 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes |
| Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel | § 136 Erstattung des Barbetragts durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019 |
| § 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel | § 136a Erstattung des Barbetragts durch den Bund ab dem Jahr 2020 |
| § 122 Erhebungsmerkmale | § 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017 |
| § 123 Hilfsmerkmale | § 138 Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes |
| § 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte | § 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020 |
| § 125 Auskunftspflicht | § 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit |
| § 126 Übermittlung, Veröffentlichung | § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung |
| § 127 Übermittlung an Kommunen | § 142 Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften |
| § 128 Zusatzerhebungen | § 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten |
| Zweiter Abschnitt | § 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 |
| Bundesstatistik für das Vierte Kapitel | § 145 Sofortzuschlag |
| § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel | § 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung |
| § 128b Persönliche Merkmale | § 147 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts |
| § 128c Art und Höhe der Bedarfe | |
| § 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge | |
| § 128e Hilfsmerkmale | |
| § 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte | |
| § 128g Auskunftspflicht | |
| § 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung | |
| Dritter Abschnitt | |
| Verordnungsermächtigung | |
| § 129 Verordnungsermächtigung | |
| Sechzehntes Kapitel | |
| Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute | Anlage zu § 28 |
| § 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes | Anlage zu § 34 |
| § 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland | |

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe

¹Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. ²Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. ³Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) ¹Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltpflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ²Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, so weit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. ²Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen und mit Verbänden. ²Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. ³Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. ²Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) ¹Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. ²Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) ¹Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. ²Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) ¹Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. ²Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. ²Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

§ 7 Aufgabe der Länder

¹Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. ²Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

Zweites Kapitel

Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt

Grundsätze der Leistungen

§ 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
 3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
 4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
 5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
 6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) ¹Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. ²Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. ³Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

§ 10 Leistungsformen

- (1) Die Leistungen werden erbracht in Form von
1. Dienstleistungen,
 2. Geldleistungen und
 3. Sachleistungen.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

§ 11 Beratung und Unterstützung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) ¹Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. ²Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. ³Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. ⁴Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. ⁵Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(3) ¹Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. ²Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachzugehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. ³Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.

(4) ¹Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen ist hinzuweisen. ²Ist die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. ³Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. ⁴Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 12 Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung

(1) ¹Die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 können insbesondere Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen der Leistungsberechtigten aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, einer Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Einschränkungen, die sich für die Leistungsberechtigten aus der Pflege eines Angehörigen ergeben. ³Maßnahmen nach Satz 1 können auch die Vermittlung der Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches umfassen.

(2) ¹Stimmt die leistungsberechtigte Person zu, kann der zuständige Träger der Sozialhilfe mit der leistungsberechtigten Person eine unverbindliche schriftliche Vereinbarung über die angestrebte Tätigkeit, die zur Erreichung hierfür als erforderlich angesehene Unterstützung nach § 11 Absatz 3 sowie die unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 1 treffen. ²Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 getroffen, so soll diese in geeignetem zeitlichem Abstand gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies umfasst auch die Überprüfung der Erreichbarkeit des angestrebten Ziels.

§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) ¹Die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. ²Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. ³Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. ⁴Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. ⁵Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. ⁶Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen

(1) ¹Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. ²§ 47 ist vorrangig anzuwenden.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern.

§ 16 Familiengerechte Leistungen

¹Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. ²Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Zweiter Abschnitt

Anspruch auf Leistungen

§ 17 Anspruch

(1) ¹Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. ²Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) ¹Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. ²Werden Leistungen auf Grund von Ermessentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) ¹Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind

die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. ²Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

§ 19 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

(2) ¹Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsmindernd sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. ²Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) ¹Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. ²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft

¹Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. ²§ 39 gilt entsprechend.

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

¹Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. ²Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 36 erhalten. ³Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Wider-

spruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

(1) ¹Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. ²In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 60 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 62 Absatz 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) ¹Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. ²Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. ³Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. ⁴Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ⁵Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes* erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) ¹Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt oder
3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

²Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. ³Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. ⁴Hier-

* AsylbLG siehe S. 251 ff.